

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 2/2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

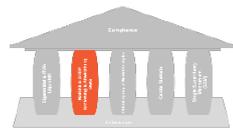
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

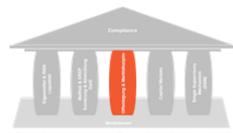
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Februar



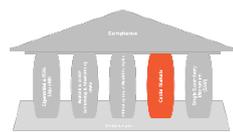
MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG

EBA publishes final guidelines on the conditions for the alternative treatment of “tri-party re-purchase agreements” for large exposure purposes	EBA	Seite 5
EBA consults on guidance to assess breaches of the large exposure limits	EBA	Seite 6
Supervisory Review and Evaluation Process – SREP 2020_SSM Supervisory Priorities for 2021	EZB	Seite 7



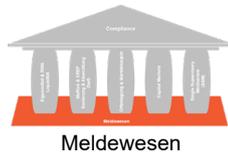
Offenlegung & Marktdisziplin

Final Report and draft RTS on disclosures under SFDR	ESA	Seite 9
Joint ESA Supervisory Statement on the application of the Sustainable Finance Disclosure Regulation	ESA	Seite 10

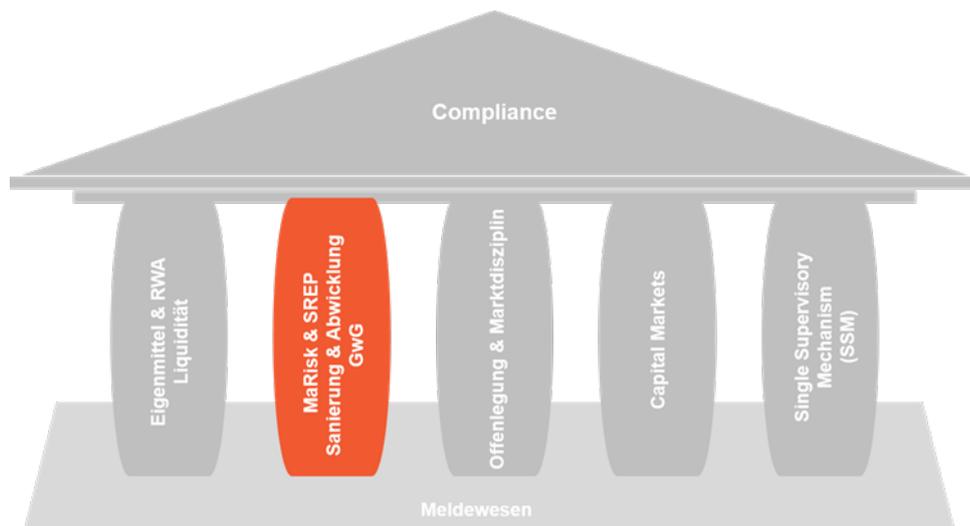


Capital Markets

Draft Final Report following consultation on draft regulatory technical standards to amend the PRIIPs KID	ESA	Seite 12
---	-----	----------



Informationen zur überarbeiteten ESZB-Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2020/59)	EBA	Seite 14
Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)hier: Erinnerungsmeldung zur Vollständigkeit und Pflicht zur Angabe des Einreichers	BuBa	Seite 15
Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz	BMF	Seite 16
Bankenstatistik / Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) / Auslandsstatus der Banken (MFIs) hier: Veröffentlichung der Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2)	BuBa	Seite 17
Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)hier: Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln (Version 12) Gültig ab: 01.08.2021	BuBa	Seite 18



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EBA publishes final guidelines on the conditions for the alternative treatment of “tri-party repurchase agreements” for large exposure purposes</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	16.02.2021	
Thema	Substitution Großkredite		
Art, Status	Leitlinien, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Für die Anwendung des Substitutionsansatzes bei der Bemessung von Großkrediten ermöglicht Art. 403 Abs. 3 CRR II im Rahmen von Repo-Geschäften, bei denen ein Clearing-Haus (Triparty Agent) beteiligt ist, eine Vereinfachung, um nicht ständig Gefahr zu laufen, Großkreditgrenzen zu überschreiten.</p> <p>Der aus dem Substitutionseffekt resultierende aktuelle Risikopositionswert gegenüber den Emittenten der Wertpapiere kann durch ein mit dem Tri-Party-Agenten festgelegtes kontrahentenspezifisches Gesamtlimit ersetzt werden.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist gem. Art. 403 (3) CRR II:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Institut hat nachgeprüft, dass der Triparty Agent angemessene Schutzvorkehrungen getroffen hat, um Verstöße gegen die Obergrenzen nach Buchstabe b zu verhindern; b) die zuständige Behörde hat gegenüber dem Institut keine wesentlichen Bedenken zum Ausdruck gebracht; c) die Summe des Betrags der Obergrenzen nach Buchstabe b) des vorliegenden Absatzes und aller anderen Risikopositionen des Instituts gegenüber dem Sicherheitsemittenten übersteigt nicht die in Artikel 395 Absatz 1 CRR II genannte Obergrenze. <p>Hierzu hat die EBA nunmehr ihre Leitlinien zur näheren Ausgestaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen finalisiert.</p> <p>Die EBA weist u. a. darauf hin, dass das Service Agreement mit dem Agent als Auslagerungsvertrag angesehen werden könnte, da der Agent die Sicherheit für das Institut verwaltet. Dann hat das Institut neben den Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement für diese Transaktion auch die Anforderungen der EBA an Auslagerungen zu beachten und hierauf im Vertrag hinzuweisen.</p> <p>Das Service Agreement soll außerdem eine Bestätigung des Agenten enthalten, dass dieser ausreichend Vorkehrungen getroffen hat, um Verstöße gegen die Obergrenzen zu verhindern.</p> <p>Die neuen Vorgaben sollen zum 28.06.2021 mit der CRR II in Kraft treten.</p>		

msgGillardon *Indicator*

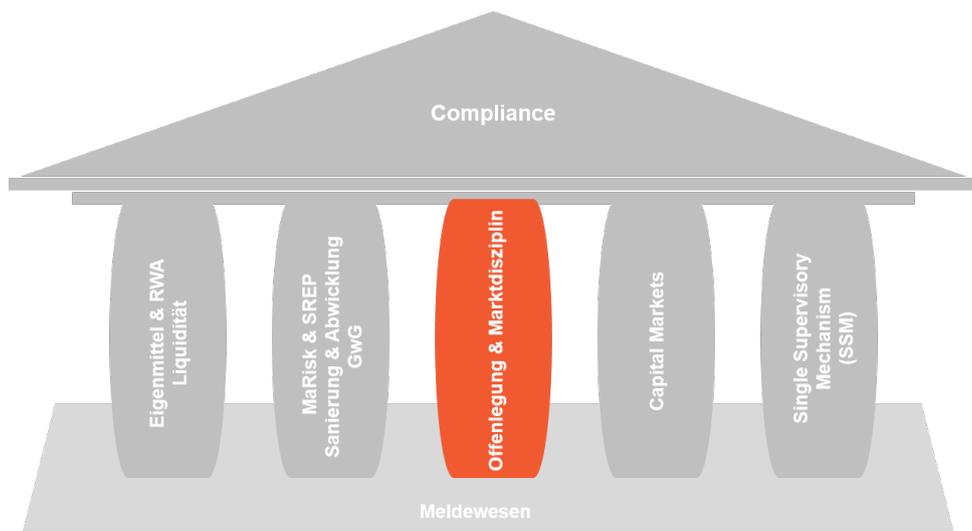
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>EBA consults on guidance to assess breaches of the large exposure limits</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17.02.2021	
Thema	Großkredite		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Vorgaben der CRR zu Großkrediten sehen vor, dass bei Krediten die die Obergrenze nach Artikel 395 Absatz 1 ausnahmsweise überschreiten, die Behörden unverzüglich zu informieren sind.</p> <p>Kommt der in Artikel 395 Absatz 1 genannte Betrag von 150 Mio. EUR zur Anwendung, so können die zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis gestatten, dass die Obergrenze von 100 % in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschritten werden darf.</p> <p>Mit der CRR II ist diese Ausnahmeregelung um bestimmte Voraussetzungen ergänzt worden:</p> <p>"Gestattet eine zuständige Behörde einem Institut in den [...] Ausnahmefällen, die in Artikel 395 Absatz 1 festgelegte Obergrenze länger als drei Monate zu überschreiten, so legt das Institut der zuständigen Behörde einen überzeugenden Plan für die zeitnahe Wiedereinhaltung dieser Obergrenze vor und setzt diesen Plan innerhalb der mit der zuständigen Behörde vereinbarten Frist um. Die zuständige Behörde überwacht die Durchführung des Plans und schreibt eine schnellere Wiedereinhaltung vor, falls angebracht."</p> <p>Die EBA hat in ihren Leitlinien nunmehr weitere Voraussetzungen konkretisiert, damit eine solche mögliche Ausnahme erteilt werden darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Überschreitung darf nur eine Ausnahme sein. ▪ Trat die Überschreitung schon einmal beim gleichen Kunden auf? ▪ War der Grund für die Überschreitung schon einmal derselbe? ▪ Wurden bereits zwei Überschreitungen innerhalb eines Jahres gemeldet, so kann die dritte Überschreitung eher nicht als Ausnahme gewertet werden. ▪ Wäre die Überschreitung bei angemessenen Prozessen vorhersehbar gewesen? ▪ Waren Gründe außerhalb der Einflussphäre des Instituts ursächlich für die Überschreitung? ▪ etc. 		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk
		Invest Firms	CapMa
			Compl

Titel	<u>Supervisory Review and Evaluation Process – SREP 2020 SSM Supervisory Priorities for 2021</u>			
Quelle, Datum, Frist	EZB	28.01.2021		
Thema	SREP-Ergebnisse aus dem Jahr 2020 und die Prioritäten für 2021			
Art, Status	Pressemitteilung			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat die Ergebnisse ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) für 2020 veröffentlicht und die aufsichtsrechtlichen Prioritäten für 2021 bekannt gegeben.</p> <p>Die wesentlichen Ergebnisse aus dem SREP-Zyklus 2020 bezogen sich auf das Kreditrisiko, die Kapitalausstattung, die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und die interne Governance.</p> <p>Im Bereich Kreditrisiko hat der pandemiebedingter Konjunkturerinbruch im Jahr 2020 den Abbau der notleidenden Kredite aufgehalten. Gleichzeitig könnte das Auslaufen mehrerer Stützungsmaßnahmen während der Corona-Pandemie im Jahr 2021 die Anzahl der Kreditausfälle wesentlich erhöhen.</p> <p>Bei der Kapitalausstattung standen die Banken Anfang 2020 besser da als vor der weltweiten Finanzkrise. Bei der Kapitalplanung wurden hingegen Bedenken hinsichtlich Belastbarkeit der Modelle zur Kapitalprojektion geäußert.</p> <p>Im Hinblick auf die Geschäftsmodelle der Banken sind vor allem der anhaltende Trend zur Digitalisierung sowie die Durchführung der Kostensenkungsprogramme zur Steigerung der Profitabilität zu beobachten.</p> <p>Bei der Prüfung der internen Governance stellten die Aufseher eine adäquate Überwachung und Steuerung der pandemiebedingten Risiken in den meisten Fällen fest. In einigen Fällen wurden aber Mängel bei der Steuerung von Kreditrisiken in den internen Kontrollfunktionen sowie Schwächen bei der Aggregation der Risikodaten und beim Risikoreporting aufgedeckt.</p> <p>Prioritäten vom SREP 2021 liegen weiterhin in den bereits genannten vier Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Adäquate Messung und Steuerung des Kreditrisikos soll beim SREP 2021 im Bereich Kreditrisikomanagement im Vordergrund stehen. ▪ Bei der Kapitalausstattung steht der EU-weite Stresstest unter der Leitung der EBA in Fokus. ▪ Die Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle wird insbesondere auf Basis der Maßnahmen zur Beseitigung der strukturellen Schwächen beurteilt. ▪ Im Bereich internen Governance stehen das Kreditrisikomanagement, die Risikodatenaggregation, IT- und Cyber-Risiken sowie Geldwäscherisiken im Fokus. 			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	
Produkte	BAIS		THINC	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				CapM
				COM



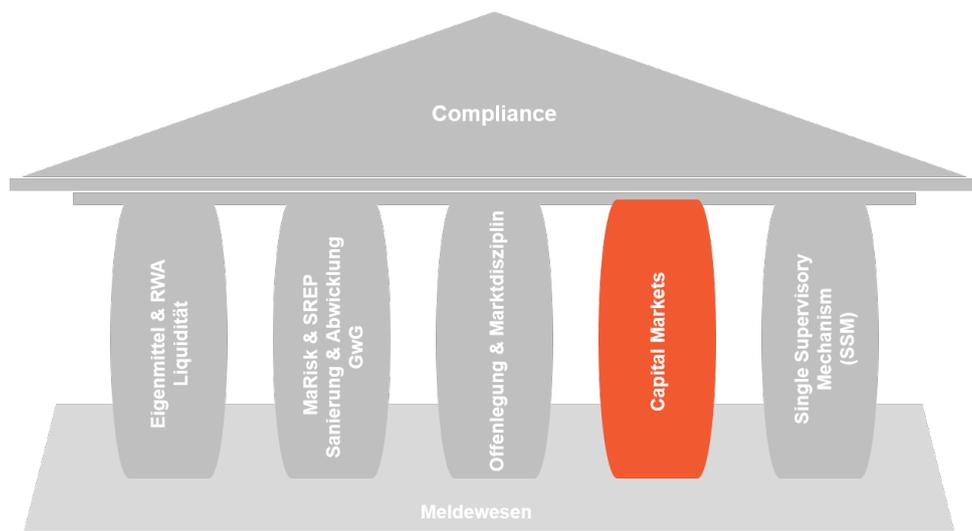
Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	<u>Final Report and draft RTS on disclosures under SFDR</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	02.02.2021	01.01.2022
Thema	Nachhaltigkeit, Offenlegung gegenüber Anlegern		
Art, Status	Draft		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) wurden nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor geschaffen. Anders als die bestehenden Offenlegungspflichten nach Säule 3, die Investoren und Wettbewerber von Banken als Zielgruppe haben, sollen diese nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten den Verbrauchern bzw. Endanlegern zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Um ihren Pflichten im Rahmen dieser Vorschriften nachzukommen, sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater nicht nur alle relevanten finanziellen Risiken, sondern auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition oder einer Beratung haben könnten, in ihre Verfahren, einschließlich ihrer Sorgfaltsprüfungsverfahren, einbeziehen und fortlaufend bewerten. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in ihren Strategien angeben, wie sie diese Risiken einbeziehen, und diese Strategien veröffentlichen.</p> <p>Die European Supervisory Authorities (ESAs) haben auf dieser Basis nunmehr einen Regulierungsstandard (über 196 Seiten!) veröffentlicht, um einheitliche Definitionen, mögliche Indikatoren und Formeln und einheitliche Formate für die Offenlegungspflichten zum Thema Klima, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu schaffen.</p> <p>Der Regulierungsstandard der ESA führt z. B. einheitliche Berechnungsmethoden bzw. Formeln zur Emission von Treibhausgasen (greenhouse gas (GHG) emissions) oder zum carbon footprint ein.</p> <p>Künftig sind z. B. auch folgende Angaben je Investment zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Frauen-Quote im Vorstand der Unternehmen ▪ Der Anteil an Unternehmen, die Waffen herstellen oder vertreiben ▪ Gender pay gap ▪ Der Anteil an Investments in nicht-energie-effizienten Immobilien ▪ etc. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>Joint ESA Supervisory Statement on the application of the Sustainable Finance Disclosure Regulation</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	25.02.2021	01.01.2022
Thema	Umsetzungsfristen Offenlegung Nachhaltigkeit		
Art, Status	-		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Während die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bereits zum 10.03.2021 in Kraft tritt, wurde der zugehörige Regulierungsstandard der European Supervisory Authorities (ESAs), der die Vorgaben der SFDR konkretisiert, noch nicht von der EU-Kommission verabschiedet.</p> <p>Die ESAs haben daher in einer gemeinsamen Stellungnahme klargestellt, dass der Regulierungsstandards frühestens ab dem 01.01.2022 anzuwenden sei, um den Finanzmarktteilnehmern mehr Zeit zur Umsetzung (Sammeln und Strukturieren relevanter Daten, Einrichten entsprechender interner Prozesse und Systeme) einzuräumen.</p> <p>Die ESAs rufen die nationalen Aufsichtsbehörden dazu auf, die jeweiligen Banken dazu anzuhalten, die Zeit bis zum 01.01.2022 zu nutzen, um die erforderlichen Voraussetzungen zur Offenlegung zu schaffen.</p> <p>Was die Offenlegungspflichte auf Unternehmensebene angeht (<i>entity-level principal adverse impact statement</i>), so stellen die ESAs klar, dass Vorjahresangaben erst 2023 zu veröffentlichen sind, dann bezogen auf das Jahr 2022, also dem Jahr, in dem der Regulierungsstandard erstmals gegolten hat.</p> <p>Zur Vereinfachung enthält die Stellungnahme zudem eine umfangreiche Übersicht mit den genauen Fristen je Anforderung auf Unternehmens- und Produktebene.</p>		

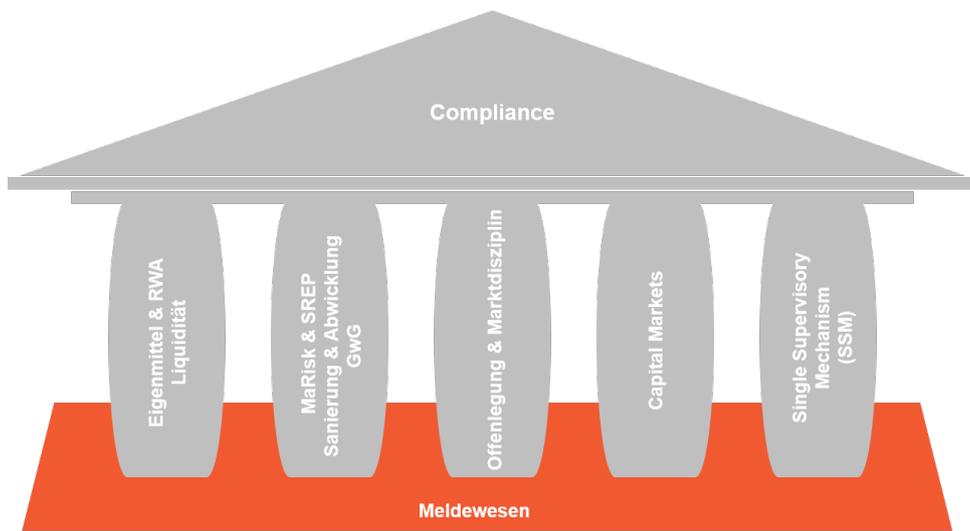
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl



Capital Markets

Titel	<u>Draft Final Report following consultation on draft regulatory technical standards to amend the PRIIPs KID</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	03.02.2021	-
Thema	PRIIP / KID		
Art, Status	Final Draft		
Adressatenkreis	Institute, Versicherungen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die ESAs haben nunmehr ihren Technical Standard zur Anpassung der Inhalte und zugrunde liegenden Methoden zum sogenannten Basisinformationsblatts (Key Information Document – KID) veröffentlicht.</p> <p>In einem Basisinformationsblatt/KID sind die Risiken, Kosten und Performance-Szenarien zu einem Wertpapier darzustellen, die es dem Verbraucher erleichtern sollen, eine passende Anlageentscheidung zu treffen.</p> <p>Die rechtliche Basis für diese Anforderungen sind in der PRIIPs-Verordnung zu finden, wonach Hersteller von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (packaged retail and insurance-based investment product, im Folgenden „PRIIP“) solche KIDs abfassen müssen.</p> <p>Folgende wesentliche Änderungen zum KID haben die ESAs vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 01.01.2022 ist die Erstellung von PRIIPs KIDs auch für UCITs (Undertakings for Collective Investment of Transferable Securities, also u. a. Investmentfonds) verpflichtend. UCITS-Fonds waren bisher von der Erstellung von PRIIPs KIDs ausgenommen. Mit der Einführung der PRIIPs-KIDs auch für UCITs soll dann auch die Pflicht zur Veröffentlichung „wesentlicher Anlegerinformationen“ für Fonds (OGAW-KIDs) wegfallen zugunsten der PRIIPs KIDs. ▪ Auch die Darstellung und Berechnung der Performance Szenarien soll geändert werden. Für Futures und Call-/Put-Optionen sollen Szenarien künftig erst ab einer Haltedauer von 10 Jahren (bisher 3 Jahre) erforderlich werden. ▪ Als Kosten sollen explizite Transaktionskosten – die wiederum auf Basis der letzten drei Jahre berechnet werden – ausgewiesen werden, die dem Kunden zum Kauf des zugrundeliegenden Assets in Rechnung gestellt werden. Für UCITS, die wiederum in UCITS investieren, sollen die Kosten nach der anzupassenden neuen PRIIP berechnet werden (bis Ende 2024). <p>Nach der Bestätigung durch das EU-Parlament werden die neuen PRIIPs KIDs zum 01.01.2022 anzuwenden sein.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl



Meldewesen

Titel	<u>Informationen zur überarbeiteten ESZB-Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2020/59)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	10.02.2021	-
Thema	Zahlungsverkehrsstatistik, div. Dokumente		
Art, Status	Verordnung, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 11.12.2020 ist im EU-Amtsblatt die finale Änderungsverordnung zur ESZB Zahlungsverkehrsstatistik veröffentlicht worden (s.a. Newsletter 02/2020). Diese wird von den Instituten ab dem 01.01.2022 anzuwenden sein.</p> <p>In Vorbereitung hierauf hat die Bundesbank im Februar 2021 angefangen, diverse Dokumente zu dieser überarbeiteten statistischen Meldung zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwürfe der Meldeschemata für Kreditinstitute, Stand 01.02.2021 ▪ Entwürfe der Meldeschemata für sonstige Zahlungsdienstleister, Stand 01.02.2021 ▪ Geographische Untergliederung, Stand 19.02.2021 ▪ Zahlungssysteme und Kartenschemata, Stand 01.02.2021 ▪ FAQ zur überarbeiteten Zahlungsverkehrsstatistik, Stand: 05.03.2021 <p>Die ESZB-Zahlungsverkehrsstatistik wird durch den o. g. Rechtsakt grundlegend überarbeitet. Mit der Änderungsverordnung werden die bisherigen, jährlichen Meldepflichten zur Zahlungsverkehrsstatistik deutlich ausgeweitet. Dies betrifft insbesondere neuere Entwicklungen im Zahlungsverkehr, die Erhebung von Betrugsdaten und grenzüberschreitenden Kartenzahlungen, aufgegliedert nach Wirtschaftssektoren (Güter- und Dienstleistungskategorien) sowie Empfängerländern. Auch wurde die Meldefrequenz erhöht, so sind ab dem Berichtsjahr 2022 einige Positionen vierteljährlich und die meisten Positionen halbjährlich zu melden.</p> <p>Die Einreichungstermine der nationalen Aufsichtsbehörden an die EZB sind in der Verordnung wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erstmalig vierteljährliche Daten für Q1/2022 bis Ende Mai 2022, ▪ halbjährliche Daten für H1/2022 bis Ende November 2022 und ▪ jährliche statistische Daten für Reporting Agents mit abweichender Meldepflicht gem. Artikel 4(2) und Artikel 4(3): Für die Zeiträume H1/2022 und H2/2022 Abgabe Ende Mai 2023. <p>Bei den o. g. Terminen ist zu beachten, dass es sich hier um die Einreichungstermine der nationalen Aufsichtsbehörden Richtung EZB handelt. Es ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute kürzere Einreichungsfristen haben werden. Die genaue Umsetzung der EZB-Vorgaben auf nationaler Ebene bedarf noch einer Umsetzung durch die Bundesbank, die bislang noch nicht vorliegt.</p> <p>Gemäß FAQ-Liste der Bundesbank vom 05.03.2021 befinden sich die XML-Formate zur Dateiübertragung an die Deutsche Bundesbank zurzeit noch in der Abstimmung und sollen zeitnah bereitgestellt werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk Invest Firms CapMa Compl

Titel	<u>Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)hier: Erinnerungsmeldung zur Vollständigkeit und Pflicht zur Angabe des Einreichers</u>		
Quelle, Datum, Frist	Deutsche Bundesbank	25.02.2021	
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit Rundschreiben 10/2021 informiert die Bundesbank über die Pflicht der Institute zur Mitteilung aller Personen, die berechtigt sind, Vertragspartner-Stammdaten- und Kreditdatenmeldungen des berichtspflichtigen Instituts bei der Bundesbank einzureichen (sogenannte Zurechnungserklärung).</p> <p>Die Bundesbank bittet zu beachten, dass durch berichtspflichtige Institute ab sofort eine Zurechnungserklärung an sie zu übermitteln ist, wenn zukünftig auch Einreichende der Meldungen außerhalb eines berichtspflichtigen Instituts zugelassen werden sollen. Mit diesem Verfahren soll eine eindeutige Feststellung der berechtigten Einreichenden und somit auch die korrekte Zustellung der AnaCredit-Rückmeldungen weiterhin gewährleistet werden.</p> <p>Für neu hinzukommende „Dritt“-Einreicher muss die Zurechnungserklärung des Berichtspflichtigen der Bundesbank rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vor dem ersten Einreichungstichtag (für den Meldestichtag 31.03.2021 beispielsweise spätestens am 17.03.2021), vorliegen. Für einreichende Dritte, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt Meldungen für Berichtspflichtige einreichen, muss keine (erneute) Zurechnungserklärung eingereicht werden.</p> <p>Ab 01.04.2021 wird zur Prüfung der korrekten Einreichenden zusätzlich die technische Validierungsregel DN0061_DE2 aktiviert werden. Diese Regel soll prüfen, ob die Einreichung über den ExtraNet-Zugang der vorgesehenen Einreichenden erfolgt, d. h. durch das berichtspflichtige Institut selbst oder einen berechtigten Dritten, der der Bundesbank zum Einreichungszeitpunkt als Einreicher bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die komplette Datei zukünftig abgelehnt werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

Titel	<u>Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz</u>		
Quelle, Datum, Frist	BMF	02.02.2021	-
Thema	Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung – FinStabDEV		
Art, Status	Verordnung, final		
Adressatenkreis	Institute, Finanz- und Versicherungsindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Anfang Februar ist nach längerer pandemiebedingter Verzögerung die FinStabDEV (Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz) im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.</p> <p>Über diese Verordnung wird die Deutsche Bundesbank dazu ermächtigt, Daten im Rahmen der Vergabe von Darlehen an natürliche Personen zum Bau oder Erwerb von im Inland gelegenen Wohnimmobilien abzufragen. Zu berücksichtigen sind hierbei auch Maßnahmen zur Erhaltung von Eigentumsrechten, wie beispielweise Sanierungen oder Umbauten. Ziel der Verordnung ist, Stabilitätsrisiken aus steigenden Immobilienpreisen und einer möglichen Lockerung von Kreditvergabestandards frühzeitig erkennen zu können.</p> <p>Die Verordnung definiert die Meldepflichtigen, die zu meldenden Daten, sowie Form, Format und Zeitpunkt der Datenerhebung. Relevant ist die FinStabDEV demnach für finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, deren Hauptfunktion in der finanziellen Mittlertätigkeit liegt und/oder die hauptsächlich im Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe tätig sind. Das heißt es sind nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Versicherungsgesellschaften oder aber Pensionskassen von der neuen Meldepflicht betroffen.</p> <p>Anders als z. B. in AnaCredit werden teilaggregierte Darlehensdaten abgefragt, wobei zwischen Bestands- und Neugeschäft zu differenzieren ist. Auch ausgefallene Darlehen sind zu melden. Weiterhin stellt der Verordnungstext ausdrücklich klar, dass keine personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen.</p> <p>Die Meldeschemata sind seitens der Bundesbank noch nicht veröffentlicht worden. Die Verordnung ermöglicht es aber der Aufsicht, entsprechend den Gruppierungen der Mitteilungspflichtigen, differenzierte Schemata zu veröffentlichen. Die Übermittlung der Daten hat elektronisch unter Nutzung der von der Bundesbank angebotenen elektronischen Übermittlungswege zu erfolgen und ist täglich möglich.</p> <p>Für die einmalige sowie erstmalige Übermittlung von Daten hat die Bundesbank eine angemessene Frist vorzusehen und den Meldepflichtigen einen „ausreichenden“ Zeitraum zu gewähren, um die neuen umfangreichen Anforderungen umzusetzen. Die erstmalige Datenübermittlung ist frühestens 18 Monate nach Bekanntgabe der entsprechenden Anforderung vorgesehen, deren Bekanntgabe zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht erfolgt ist.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

Titel	<u>Bankenstatistik / Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) / Auslandsstatus der Banken (MFIs) hier: Veröffentlichung der Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2)</u>		
Quelle, Datum, Frist	Deutsche Bundesbank	16.02.2021	01.02.2022
Thema	BISTA / Auslandsstatus (AUSTA)		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat in ihrem Rundschreiben Nr. 07/2021 über die Veröffentlichung der finalen Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (BSI-Verordnung) informiert.</p> <p>Die EZB hatte diese Verordnung (EZB/2021/2) am 27.01.2021 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie stellt eine Neufassung der Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) dar. Am 03.03.2021 wurde diese Verordnung unter EU/2021/379 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist im Hinblick auf die Regelungen zur Monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) und des Auslandsstatus der Banken (AUSTA) ab dem 01.02.2022 anzuwenden.</p> <p>Pandemiebedingt hatte sich die Veröffentlichung des finalen Gesetzes erheblich verzögert, ursprünglich sollte es bereits im Frühjahr 2020 in Kraft treten, erste Meldungen waren ab dem Referenzzeitraum April 2021 geplant (s. a. Newsletter 02/2020). Die Neufassung trägt dem Bedarf der an Zusatzdaten zur Analyse der Geldmengen- und Kreditentwicklung Rechnung. Zudem werden darin Definitionen und Ausnahmeregelungen zur besseren Einbindung in andere statistische Datensätze implementiert.</p> <p>Da die o. g. Verordnung auch Anpassungen hinsichtlich der Meldeanforderungen zu den bankstatistischen Erhebungen der Bundesbank erforderlich macht, bereitet diese derzeit eine ergänzende Anordnung vor. Zudem wird eine Überarbeitung der Meldeschemata zur BISTA und AUSTA in Aussicht gestellt, die erstmals für den Referenzmonat Januar 2022 einzureichen sein werden.</p> <p>Auf folgender laufend aktualisierter Internetseite der Bundesbank (https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/neufassung-der-ezb-verordnungen/neufassung-der-meldungen-ab-referenzmonat-januar-2022-824934) sollen zeitnah Informationen zu Zwischenständen des deutschen Umsetzungsprozesses zur Verfügung gestellt werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

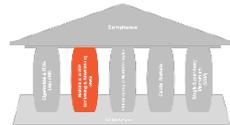
Titel	<u>Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)hier: Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln (Version 12) Gültig ab: 01.08.2021</u>		
Quelle, Datum, Frist	Deutsche Bundesbank	03.02.2021	01.08.2021
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Veröffentlichung, fortlaufend		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat eine aktualisierte Version ihres Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln (Version 12), gültig ab 01.08.2021 veröffentlicht. Folgende Änderungen haben sich hieraus u. a. ergeben:</p> <p>Im Bereich der Vollständigkeit von Vertragspartner-Stammdaten weist die Aufsicht auf die Erweiterung der Meldepflicht für Investmentvermögen (insbesondere Adressdaten) und den damit einhergehenden Entfall vieler Sub-Bedingungen für diese Vertragspartner hin. Diese Änderung ergibt sich aus der Anpassung des AnaCredit Reporting Manual Part II der EZB auf Seite 278 (Tabelle 135) vom 31.05.2019. Aufgenommen wurde auch eine Erweiterung der Regel CY0110, gemäß der das Land immer zu melden ist (auch für Servicer), s. a. Neufassung der Statistischen Anordnung BAnz Mitteilung 8001/2020.</p> <p>Zur Vollständigkeit kreditbezogener Datensätze gibt es ergänzende Hinweise zur reduzierten Meldepflicht der Attribute CT0260, CT0270, CT0640, CT0650 und CT0660 innerhalb der Bedingung CD0060 für Meldestichtage vor dem 28.02.2021.</p> <p>In Bezug auf die Vollständigkeit der Meldung wurden ergänzende Hinweise zu den Regeln EC0010 und EC0020_DE, zu Dateifehlern und zur Regel DN0061_DE gemacht. Auch in den Bereichen Konsistenz und Format hat die Aufsicht Anpassungen vorgenommen, so gab es u. a. Anpassungen der Regeln CN0541_DE und CN0551_DE und die Einführung neuer Regeln CN0542_DE und CN0552_DE zur Berücksichtigung vollständig ausgebuchter Instrumente.</p> <p>Mit der Anpassung der technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank zum 01.08.2021 wurde bei einigen Attributen die Möglichkeit zur Meldung von „nichtzutreffend“ („non-applicable“) als zulässiger Wert entfernt. Diesbezüglich wurde die Tabelle zu den DS-Validierungsfehlern entfernt, da nunmehr auch technisch sichergestellt sei, dass der Wert „nichtzutreffend“ („non-applicable“) für die entsprechenden Attribute nicht gemeldet werden kann. Diese Anpassung soll keine Auswirkung auf die Meldepflicht haben.</p> <p>Abschließend wurden bei den Plausibilisierungen Ergänzungen aufgenommen und Neuerungen eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines neuen Validierungsfehlers CR-[Plausibilisierungscode] bei Ablehnung von Bestätigungsmeldungen ▪ Ergänzung des Meldetermins der erstmaligen Ausführung der Plausibilisierungsregeln 		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Februar

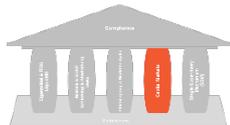
>>> keine Q&A im Februar

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Februar



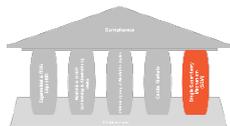
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

<u>EBA publishes final revised Guidelines on money laundering and terrorist financing risk factors</u>	EBA
--	-----



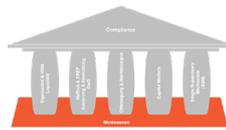
Capital Markets

<u>EIOPA's Board of Supervisors agrees on changes to the PRIIPs key information document</u>	ESA
<u>EBA consults on draft technical standards to improve supervisory cooperation for investment firms</u>	EBA



Single Supervisory Mechanism (SSM)

<u>Single Resolution Board publishes MREL dashboard</u>	SRB
<u>EBA publishes final draft technical standards on disclosure of indicators of global systemic importance by G-SIIs</u>	EBA
<u>FSB wird Faktoren für die Rücknahme politischer Maßnahmen im April 2021 veröffentlichen</u>	BaFin
<u>Antizyklischer Kapitalpuffer: BaFin plant bis Jahresende keine Erhöhung</u>	BaFin
<u>SRB publishes overview of Banking Union resolution and access to FMIs</u>	SRB



Meldewesen

<u>Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung – FinStab-DEV) im BGBl. Veröffentlicht</u>	BMF
<u>Häufig gestellte Fragen zu den Meldungen der Risikotragfähigkeitsinformationen nach der FinaRisikoV (Stand 08.02.2021) / Beispiele für die Meldung gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV von RTF-Konzepten (Stand 08.02.2021)</u>	BuBa
<u>Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand Februar 2021) Vers. 5.1 / Weitere Validierungsregeln aus Anhang XV des EBA-ITS, die aus nationaler Sicht zusätzlich als fehlerhaft identifiziert worden sind (Stand: 10.02.2021)</u>	BuBa
<u>Zurechnungserklärung zur elektronischen Einreichung (bank)statistischer Meldungen über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank für die Anwendungen AnaCredit-BBk und RIAD-BBk</u>	BuBa
<u>Formalprüfungen der bankaufsichtlichen Meldungen zu den Finanzinformationen gemäß Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV); Stand: 18. Februar 2021</u>	BuBa
<u>FAQ zur überarbeiteten Zahlungsverkehrsstatistik, Stand: 19.02.2021</u>	BuBa
<u>Zahlungsverkehrsstatistik: Geographische Untergliederung (Stand 19.02.2021)</u>	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement & Controlling

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & NFR

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.

